

**Mindestforderungen des Luftfahrt-Bundesamtes für die Auffrischungsschulung zur Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen, von Instrumentenflugberechtigungen, der Lehrberechtigungen CRI(A) / IRI(A), der Anerkennung als MCCI(A) und der Zusatzqualifikation für MPL(A)**

**A: Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge (JAR-FCL 1.245 (f)(2))**

Für die Erneuerung einer Klassenberechtigung von **einmotorigen Flugzeugen** ist eine **praktische Prüfung** gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 und Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 durchzuführen.

**B: Musterberechtigungen für Hubschrauber und einmotorige Flugzeuge sowie Klassen- und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge (JAR-FCL 1.245 (f)(1) / 2.245 (e))**

**1. Erneuerung einer bis 6 Monate abgelaufenen Klassen- oder Musterberechtigung**

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.245/2.245 bezogen auf die Klassen- bzw. Musterberechtigung in Verbindung mit einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295 auf der entsprechenden Luftfahrzeugklasse / dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster oder dafür anerkannten synthetischen Flugübungsgerät (STD).

**2. Erneuerung einer mehr als 6 Monate, aber weniger als 24 Monate abgelaufenen Klassen- oder Musterberechtigung mit zwischenzeitlicher fliegerischer Tätigkeit auf vergleichbaren Luftfahrzeugklassen/-mustern**

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.245/2.245 bezogen auf die Klassen- bzw. Musterberechtigung in Verbindung mit einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295, zuzüglich einer theoretischen Auffrischungsschulung in Form einer theoretischen Überprüfung durch den Prüfer und Nachweisführung auf dem Prüfungsprotokoll im Feld "Bemerkungen".

**3. Erneuerung einer mehr als 6 Monate, aber weniger als 24 Monate abgelaufenen Klassen- oder Musterberechtigung ohne zwischenzeitliche fliegerische Tätigkeit auf vergleichbaren Luftfahrzeugklassen/-mustern**

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.245/2.245 bezogen auf die Klassen- bzw. Musterberechtigung in Verbindung mit einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295, zuzüglich einer theoretischen Auffrischungsschulung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.261 (a) / 2.261 (a), sowie einer praktischen Auffrischungsschulung im Mindestumfang von 3 zusätzlichen Instrumentenanflügen bzw. einem Übungsflug von 1 Stunde Dauer (bei VFR-Erneuerung).

**4. Erneuerung einer mehr als 24 Monate, aber weniger als 36 Monate abgelaufenen Klassen- oder Musterberechtigung mit zwischenzeitlicher fliegerischer Tätigkeit auf vergleichbaren Luftfahrzeugklassen/-mustern**

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.245/2.245 bezogen auf die Klassen- bzw. Musterberechtigung in Verbindung mit einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295, zuzüglich einer theoretischen Auffrischungsschulung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.261 (a) / 2.261 (a), sowie einer praktischen Auffrischungsschulung im Mindestumfang von 3 zusätzlichen Instrumentenanflügen bzw. einem Übungsflug von 1 Stunde Dauer (bei VFR-Erneuerung).

**5. Erneuerung einer mehr als 24 Monate, aber weniger als 36 Monate abgelaufenen Klassen- oder Musterberechtigung ohne zwischenzeitliche fliegerische Tätigkeit auf vergleichbaren Luftfahrzeugklassen/-mustern**

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.245/2.245 bezogen auf die Klassen- bzw. Musterberechtigung in Verbindung mit einer Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295, zuzüglich einer theoretischen Auffrischungsschulung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.261 (a) / 2.261 (a), sowie einer praktischen Auffrischungsschulung im Mindestumfang von 5 zusätzlichen Instrumentenanflügen bzw. einem Übungsflug von 1 Stunde Dauer (bei VFR-Erneuerung) **mit entsprechender Nachweisführung bei einem Ausbildungsbetrieb (FTO, TRTO) bzw. einem Luftfahrtunternehmen (AOC-Holder), das für dieses Muster/diese Klasse eine Ausbildungsgenehmigung besitzt.** \*

**6. Bei Erneuerungen von Klassen- und Musterberechtigungen, die länger als 3 Jahre, aber weniger als 7 Jahre ungültig waren, sind entsprechende Auffrischungsschulungsprogramme (Theorie und Praxis) von der FTO/TRTO bzw. dem AOC-Holder, die/der für dieses Muster/diese Klasse eine Ausbildungsgenehmigung besitzt, bei der zuständigen Stelle vor Beginn der Auffrischungsschulung zur Genehmigung einzureichen. Die Nachweisführung der Auffrischungsschulung liegt bei einer FTO, TRTO bzw. einem AOC-Holder.** \* Anschließend ist eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295 durchzuführen.

**7. Bei Erneuerungen von Musterberechtigungen für Hubschrauber und einmotorige Flugzeuge und Klassen- und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge, die länger als 7 Jahre ungültig waren, ist eine erneute Ausbildung und Prüfung gem. JAR-FCL 1.261 und 1.262 / 2.261 und 2.262 erforderlich.**

**C: Instrumentenflugberechtigungen (JAR-FCL 1.246 (b) / 2.246 (b))**

**1. Erneuerung einer Instrumentenflugberechtigung für Klassen- und Musterberechtigungen für Inhaber einer gültigen IR-Berechtigung für andere Klassen/Muster**

Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295

**2. Erneuerung einer bis zu 3 Jahren abgelaufenen IR-Berechtigung ohne Vorhandensein einer gültigen IR- Berechtigung auf anderen Klassen oder Mustern**

Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295 mit mindestens 3 zusätzlichen Instrumentenanflügen

**3. Erneuerung einer mehr als 3 Jahre, aber weniger als 7 Jahre abgelaufenen IR-Berechtigung ohne Vorhandensein einer gültigen IR-Berechtigung auf anderen Klassen oder Mustern**

Ein entsprechendes **Auffrischungsschulungsprogramm (Theorie und Praxis)** ist von der FTO/TRTO bzw. dem AOC-Holder, die/der für diese Berechtigung eine Ausbildungsgenehmigung besitzt, vor Beginn der Auffrischungsschulung bei der zuständigen Stelle zur Genehmigung einzureichen. **Die Nachweisführung der Auffrischungsschulung liegt bei einer FTO, TRTO bzw. einem AOC-Holder** (AOC-Holder: nur in Verbindung mit der Erneuerung einer Klassen- oder Musterberechtigung). \* Anschließend ist eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 / 2.240 und 2.295 durchzuführen.

**4. Erneuerung einer mehr als 7 Jahre abgelaufenen IR-Berechtigung ohne Vorhandensein einer gültigen IR-Berechtigung auf anderen Klassen oder Mustern**

Gem. JAR-FCL 1.185 (c) / 2.185 (c) hat der Bewerber die theoretische und praktische Prüfung für den Erwerb der IR(A) gem. JAR-FCL 1.195 und 1.210 bzw. IR(H) gem. JAR-FCL 2.195 und 2.210 erneut abzulegen.

- D:**
- ◆ **Lehrberechtigungen**
    - CRI(A) (JAR-FCL 1.385 (b))
    - IRI (JAR-FCL 1.400 (b))
  - ◆ **Anerkennung als MCCI(A) (JAR-FCL 1.418 (b) (1))**
  - ◆ **Zusatzqualifikation für MPL(A) (JAR-FCL 1.310 (d) (3))**

Sofern keine Kreditierung durch weitere Lehrberechtigungen (z.B. FI, TRI etc.) bzw. durch Tätigkeit als anerkannter Prüfer im Sinne von JAR-FCL 1.355 bzw. 2.310 (b) und 2.320G in Anspruch genommen werden kann, ist der Umfang der notwendigen Auffrischungsschulung in einem **Auffrischungsschulungsprogramm** festzulegen und von der FTO/TRTO, die für diese Berechtigung eine Ausbildungsgenehmigung besitzt, der zuständigen Stelle zur Genehmigung vorzulegen. **Die Nachweisführung der Auffrischungsschulung liegt bei einer FTO bzw. TRTO. \***

Im Anschluss an die Auffrischungsschulung für CRI(A) und IRI(A) ist eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.340 und 1.345 durchzuführen.

\*) Ergänzender Hinweis: sollten die vorstehenden Regelungen in besonderen Einzelfällen (z.B. Einzelstücke oder seltene Muster) nicht eingehalten werden können, ist vor Beginn der Auffrischungsschulung mit der zuständigen Stelle eine Einzelfallvereinbarung zu treffen.